

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

Neuerung		Fundstelle	Anwendungszeitpunkt
I. Einkommensteuer			
I.1.	Steuerbefreiung für das Qualifizierungsgeld (§ 82a SGB III)	§ 3 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 19 Satz 1 Buchst. a EStG	1.4.2024
I.2.	Freigrenze für Geschenke: Anhebung von 35 € auf 50 €	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG	1.1.2024
I.3.	E-Mobilität: Anhebung der Grenze für den Bruttolistenpreis von 60.000 € auf 70.000 € bei Privatnutzung eines betrieblichen (reinen) Elektroautos	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG	Anschaffung nach dem 31.12.2023
I.4.	Bewertung: Einlage eines jungen Wirtschaftsguts – Ergänzung „aus dem Privatvermögen“	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG	Einlage nach Verkündung des Gesetzes
I.5.	AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, Prozentsatz max. 20%, höchstens das Zweifache der linearen AfA, Zeitraum: Anschaffung / Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025	§ 7 Abs. 2 EStG	Anschaffung / Herstellung nach 31.3.2024
I.6.	AfA für Wohngebäude: Anpassung der Formulierung in § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG durch Änderung des linearen AfA-Satzes in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) EStG im Rahmen des JStG 2022	§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG	1.1.2023
I.7.	AfA für Wohngebäude: Einführung einer degressiven AfA mit 5 % mit Baubeginn ab 1.10.2023, befristet auf 6 Jahre	§ 7 Abs. 5a EStG	Baubeginn ab 1.10.2023

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

I.8.	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Verlängerung des Förderzeitraums in Abs. 2 bis 30.9.2029, Anhebung der Baukostenobergrenze (Abs. 2) und der Förderhöchstgrenze (Abs. 3)	§ 7b EStG	1.1.2023
I.9.	Sonderabschreibung bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (WG) des Anlagevermögens: Erhöhung des Prozentsatzes von 20% auf 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	§ 7g Abs. 5 EStG	erstmalig für WG, die nach 31.12.2023 hergestellt / angeschafft werden
I.10.	Werbungskosten: Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer von 8 € auf 9 € pro Kalendertag	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG	ab VZ 2024
I.11.	Riester-Verfahren: Wegfall einer Meldepflicht bei Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung	§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG	1.1.2024
I.12.	Verlustvortrag: Für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2024 bis 2027 Erhöhung des Prozentsatzes für einen den Sockelbetrag von 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. €) überschreitenden Verlustabzug von 60% auf 70% des Gesamtbetrages der Einkünfte des Verlustvortragsjahres	§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG	ab VZ 2024
I.13.	Versorgungsfreibetrag: Streckung des Abbaus des Versorgungsfreibetrags (Prozentsatz und Höchstbetrag) sowie Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG	1.1.2023
I.14.	Rentenbesteuerung: Anpassung der prozentualen Besteuerungsanteile in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) aa) Satz 3 EStG (langsamerer Anstieg um nur 0,5% p.a.)	§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG	1.1.2023
I.15.	Private Veräußerungsgeschäfte: Anhebung der Freigrenze von 600 € auf 1.000 €	§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG	ab VZ 2024
I.16.	Thesaurierungsbegünstigung: Einbezug von Ertragsteuern in den begünstigungsfähigen Gewinn und vereinfachte Nachweispflicht von Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer; gesetzliche Verschärfungen zur Vermeidung möglicher Gestaltungsmodelle	§ 34a EStG	ab VZ 2024
I.17.	Lohnsteuerabzugsmerkmale: Erweiterung der Abfragemöglichkeit der Steuer-ID des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	§ 39 Abs. 3 Satz 6 EStG	1.1.2024

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

I.18.	Einbehaltung der Lohnsteuer: Abschaffung der Tarifiermäßigung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren (Streichung von § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG)	§ 39b Abs. 3 EStG	1.1.2025
I.19.	Lohnsteuer: Aufhebung des Grenzbetrags bei der Pauschalbesteuerung einer Gruppenunfallversicherung für mehrere Arbeitnehmer	§ 40b Abs. 3 EStG	1.1.2024
I.20.	Beschränkte Steuerpflicht: Regelung zur Fiktion einer inländischen Ausübung oder Verwertung mit der Folge der beschränkten Steuerpflicht bei grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern im Homeoffice (gilt für Einkünfte nach dem 31.12.2023)	§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 EStG	1.1.2024
I.21.	Entlastung vom Steuerabzug: Erhöhung der Freigrenze zur Prüfung der DBA-Berechtigung durch den Vergütungsschuldner bei Abzugssteuern auf Lizenzen auf 10.000 €	§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	1.1.2024
I.22.	Altersvorsorgezulage: Erleichterung bei den Schriftformerfordernissen durch Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung	§ 89 Abs. 1, Abs. 1a EStG; § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c EStG	1.1.2024
I.23.	Zuwendungsbestätigung: nicht im Inland ansässige Körperschaften i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 EStG dürfen nur Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister erfasst sind (erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach 31.12.2024 zufließen)	§ 50 EStDV	Zufluss nach 31.12.2024
II. Körperschaftsteuer			
II.1.	Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsteuer durch eine formale Ausweitung des Berechtigtenkreises nebst weiterer Anpassungen der gesetzlichen Regelung	§ 1a KStG	Am Tag nach der Verkündung
II.2.	Abbau steuerlicher Hemmnisse beim Photovoltaik-Ausbau: Anpassung der Grenzen für Vermietungs-genossenschaften und -vereine	§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 KStG	Ab Veranlagungszeitraum 2023

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

II.3.	Streichung der doppelten Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG (gestrichen)	Ab Veranlagungszeitraum 2024
II.4.	Gleichbehandlung in- und ausländischer gemeinnütziger Organisationen i. S. der §§ 51 ff. AO in punkto Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch	§ 32 Abs. 6 KStG	in allen offenen Fällen
III. Gewerbesteuer			
III.	Abbau steuerlicher Hemmnisse beim Photovoltaik-Ausbau: Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze bei der erweiterten Gewerbesteuerkürzung von 10% auf 20%	§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG	ab Erhebungszeitraum 2023
IV. Umsatzsteuer			
IV.1.	Umsatzsteuerbefreiung für Verfahrenspfleger im Rahmen eines Besteuerungs- und Unterbringungsverfahrens zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person.	§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. m UStG	1.4.2024
IV.2.	Für Zweckbetriebe soll für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Wettbewerbsrelevanz nur für Katalogzweckbetriebe (§§ 66 bis 68 AO) entscheidend sein; nicht für allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG	Am Tag nach Verkündung
IV.3.	Klarstellung mit Blick auf die selbstständige Verwirklichung eines Katalogzweckbetrieb	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 4 UStG	Am Tag nach Verkündung
IV.4.	Die Vereinfachungsregelung, wonach die umgekehrte Steuerschuldnerschaft in bestimmten Fällen auch dann gilt, wenn sie angewendet wurde, obwohl die objektiven Kriterien nicht vorlagen, greift auch bei der Übertragung von Emissionszertifikaten	§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG	1.4.2024
IV.5.	Unterscheidung zwischen eRechnung und sonstiger Rechnung. Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer Rechnung: Entweder CEN 16931 oder strukturiertes elektronisches Format nach Vereinbarung, sofern Extraktion der erforderlichen Angaben in ein Format möglich ist, das CEN 16931 entspricht oder mit diesem interoperabel ist.	§ 14 Abs. 1 ff. UStG, §§ 33, 34 UStDV	1.1.2025 aber besondere Übergangsvorschriften für die Rechnungsausstellung

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

	<p>Einführung der eRechnungspflicht für B2B-Umsätze bei Ansässigkeit von Leistendem und Leistungsempfänger im Inland. Ausnahme Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.</p> <p>Übergangsregelung für Rechnungsausstellung:</p> <p>Bis Ende 2026: Rechnungsstellung auf Papier oder anderem elektronischen Format (bei Zustimmung des Empfängers) möglich (betrifft Umsätze zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026).</p> <p>Bis Ende 2027: Rechnungsstellung auf Papier oder anderem elektronischen Format (bei Zustimmung des Empfängers) möglich, sofern Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im vorangegangenen Kalenderjahr \leq 800.000 € (betrifft Umsätze zwischen dem 1.1.2027 und 31.12.2027).</p> <p>Bis Ende 2027 (umsatzunabhängig): Rechnungsausstellung via anderen elektronischen Formats (bei Zustimmung des Empfängers), wenn die Rechnung mittels EDI-Verfahren übermittelt wird (betrifft Umsätze zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027).</p>		(vgl. links)
IV.6.	<p>Unternehmer sollen von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtungen der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € betragen hat (bisher: 1.000 €)</p>	§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG	Ab Besteuerungszeitraum 2025
IV.7.	<p>Im Grundsatz: Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung für Kleinunternehmer. Aber: § 18 Abs. 4a UStG bleibt unberührt, d.h. die Abgabepflicht besteht weiterhin bei z.B. innergemeinschaftlichen Erwerben</p>	§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG	Ab Besteuerungszeitraum 2024
IV.8.	<p>Unternehmer können bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahr (bislang: bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung) Verzicht auf Kleinunternehmerregelung erklären.</p>	§ 19 Abs. 2 UStG	Ab Besteuerungszeitraum 2024
IV.9.	<p>Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung auf 800.000 €.</p>	§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG	1.1.2024

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

V. Verfahrensrecht			
V.1.	Digitalisierung des Spendenverfahrens	§ 60b AO	Zuwendungen nach dem 31.12.24
V.2.	Einführung eines zwischenstaatlichen Risikobewertungsverfahrens	§ 89b AO, § 194 AO	Am Tag nach der Verkündung
V.3.	Einführung der besonderen Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten	§ 117e AO	Am Tag nach der Verkündung
V.4.	Verzicht auf die Anzeige der Erwerbstätigkeit in Fällen ohne steuerliches Ausfallrisiko. Einführung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für das BMF sowie klarstellende Ergänzung.	§ 138 Abs. 1, 1c, und 2 AO	Am Tag nach der Verkündung
V.5.	Klarstellung bezüglich des Entfalls der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bei bereits erfolgter Meldung durch den Nutzer.	§ 139 Abs. 9 AO	1.1.2024
V.6.	Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen auf 800.000 € Umsatz und 80.000 € Gewinn	§ 141 Abs. 1 Satz 1 AO	Am Tag nach der Verkündung
V.7.	Anpassung der Mitteilungsverpflichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassensysteme)	§ 146a Abs. 4 Satz 1 AO	1.1.2024
V.8.	Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften: Anhebung der Grenze auf 750.000 €	§ 147a Abs. 1 AO	1.1.2027
V.9.	Klarstellung zur Hemmung der Verjährung: Ablaufhemmung der Verjährungsfrist	§ 230 Abs. 2 AO	Am Tag nach der Verkündung noch nicht abgelaufenen Zahlungsverjährungsfristen
V.10.	Aussetzungszinsen für von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche.	§ 237 Abs. 6 AO	Für Haftungsansprüche nach dem 31.12.2024

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

VI. Weitere (Steuer-) Gesetze			
VI.1.	<p>Erbschaftsteuergesetz: Erweiterung der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht auch auf Fälle eines Vermächtnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG); Klarstellung, dass Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA als Schenkung gilt (§ 7 Abs. 9 ErbStG); Anhebung des Grenzwerts für die Ausnahme von der Haftung von Versicherungsunternehmen für Erbschaftsteuer bei Auszahlungen in das Ausland von 600 € auf 5.000 € (§ 20 Abs. 7 ErbStG)</p>	<p>§§ 2, 7, 20 ErbStG</p>	<p>Am Tag nach der Verkündung</p>
VI.2.	<p>Handelsgesetzbuch: Anhebung der handelsrechtlichen Buchführungsgrenzen für Einzelkaufleute von 600.000 € auf 800.000 € Umsatzerlöse und von 60.000 € auf 80.000 € Jahresüberschuss</p>	<p>§ 241a Satz 1 HGB</p>	<p>Auf nach dem 31.12.2023 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden</p>
VI.3.	<p>Forschungszulagengesetz:</p> <p>Anhebung der Grenzen für förderfähige Eigenleistungen eines Einzelunternehmers bzw. Eigenleistungen von Mitunternehmern von 40 € auf 70 € pro Stunde (max. 40 Arbeitsstunden / Woche).</p> <p>Ausweitung der Förderung auf im F&E-Vorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (zuvor: nur dem Lohnsteuerabzug unterliegende Arbeitslöhne).</p> <p>Kosten für Auftragsforschung gilt zu 70 % (zuvor: 60 %) als förderfähig.</p> <p>Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage für den Zeitraum nach dem 30.6.2020 und dem Tag nach der Gesetzesverkündung auf 4.000.000 € (regulär: 2.000.000 €). Für den Zeitraum danach wird die Bemessungsgrundlage auf 10.000.000 € angehoben.</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen können eine erhöhte Forschungszulage (+ 10-Protentpunkte) beantragen.</p>	<p>§§ 3, 4, 5, 6, 9 FZuIG</p>	<p>Am Tag nach der Verkündung</p>

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

VI.4.	Außensteuergesetz: Erweiterung der Regelungen zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen bei multinationalen Unternehmensgruppen	§ 1 Abs. 3d, 3e AStG	ab VZ 2024
VI.5.	Umwandlungssteuergesetz: Umformulierung der Nachspaltungsveräußerungssperre in § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 UmwStG (gilt erstmals für Spaltungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 14.7.2023 erfolgt)	§ 15 Abs. 2 UmwStG	Anmeldung zur Eintragung nach 14.7.2023
VI.6.	Investmentsteuergesetz: Änderungen der §§ 2 Abs. 9a, 4 Abs. 2 Nr. 1a, 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 26 Nr. 7a Satz 1, 43 Abs. 1 Satz 2 InvStG	§§ 2, 4, 6, 26, 43 InvStG	Am Tag nach der Verkündung (z.T.); § 2 Abs. 9a InvStG: ab 1.1.2025; § 43 Abs. 1 InvStG: nach dem 31.12.2024 beginnende Geschäftsjahre

Entfallene Maßnahmen	Fundstelle
Einkommensteuer	
Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sofern die Summe der Einnahmen im Sinne des § 21 Abs. 1 EStG insgesamt weniger als 1.000 € betragen hat	§ 3 Nr. 73 EStG
Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 €	§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG
Anhebung der Betragsgrenze für Sammelposten auf 5.000 € sowie Senkung der Auflösungsdauer auf drei Jahre	§ 6 Abs. 2a EStG
Änderung bei der alternativen Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen (Dienstwagenbesteuerung)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5, Satz 3 Nr. 5 EStG
Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 28 € auf 30 € und von 14 € auf 15 €	§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Wachstumschancengesetz auf einen Blick¹

	Erweiterung des Verlustrücktrags auf drei Jahre sowie Anhebung des Höchstbetrags auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. €	§ 10d Absatz 1 EStG
	Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 €	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG
	Befristete Erhöhung des Fördersatzes für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden (Beginn der Durchführung nach dem 31.12.2023 und Abschluss vor dem 1.1.2026)	§ 35c Abs. 1a EStG
Umsatzsteuer		
	Anpassung des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte auf 8,4%	§ 24 UStG
	Auslaufen des ermäßigten Steuersatzes für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz zum 29.02.2024	§ 28 Abs. 5, 6 UStG
Verfahrensrecht		
	Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen	§ 138 I AO
Einführung eines Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes		
	Einführung einer steuerlichen Investitionsförderung in Ergänzung zu den bestehenden Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von 15% der begünstigten Aufwendungen	KlimalnvPG

¹Die Übersicht stellt wesentliche Änderungen dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.